

RICHTLINIEN DER LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG DER FREIEN SZENE & JUGEND- UND SOZIOKULTUR

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Saarbrücken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der § 23 u. § 44 LHO einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und AnBest-P Zuwendungen für Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene und Kulturvereine. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ziel der Projektförderung der Landeshauptstadt ist es, einen grundlegenden Beitrag zu einem anspruchsvollen und vielfältigen Spektrum von städtischen Kulturangeboten zu leisten, Öffentlichkeit herzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern einen lebendigen Kontakt zu zeitgenössischer Kunst und Kultur sowie kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen freischaffende Künstlerinnen und Künstler in ihrer Arbeit unterstützt werden, indem nicht nur ein Zugang zur Projektförderung, sondern auch Beratung im Hinblick auf die Prozesse der Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung sowie auf mögliche weitere Förderprogramme angeboten wird.

2.

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich gefördert werden: Projekte aus den Bereichen Darstellende Kunst (u.a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater), Musik, künstlerischer Film sowie Digitale Kunst und Ausstellungen. Vorrangig gefördert werden ambitionierte Projekte, die einen hohen künstlerischen Anspruch verfolgen, sich aber ohne Unterstützung nicht tragen können, Projekte, die neue ästhetische Wege suchen, die nicht nur unterhalten wollen, sondern auch die Auseinandersetzung mit Konventionen suchen. Besonders berücksichtigt werden Konzerte, die mit Aufführungen von Neukompositionen verbunden sind und Theaterstücke in Uraufführung oder Neubearbeitung. Neben neuen Projekten können auch innovative Veranstaltungsreihen gefördert werden.

3.

Zuwendungsempfangende

Bei den Antragstellenden kann es sich sowohl um Vereine, Institutionen und Unternehmen als auch natürliche Personen handeln. Die Künstlerinnen und Künstler müssen freischaffend professionell aktiv sein, d.h. sie müssen ihren Lebensunterhalt überwiegend durch selbständige künstlerische Tätigkeit bestreiten.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragstellenden und beteiligten Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Saarbrücken haben und ihr Projekt in Saarbrücken aufführen. Antragstellende müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Die Zuwendung wird als grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt, soweit im späteren Verwendungsnachweis sämtliche Anforderungen erfüllt sind.

Die Höhe der Zuwendung beträgt im Einzelfall maximal 15.000 Euro (bei Projektförderung der Freien Szene) bzw. 5.000 Euro (bei Projektförderung im Bereich Jugend- und Soziokultur).

6.

Verfahren

Die Zuwendung wird mit nachfolgendem Antragsverfahren gewährt:

Antragstellung

Antragstellende können ihre Zuschussanträge bis 20. Dezember des Vorjahres schriftlich stellen.

Über die Zuschüsse befindet der Kulturausschuss der Landeshauptstadt Saarbrücken. Er wird durch eine unabhängige Jury, die Vorschläge unterbreitet, beraten.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen nachfolgende Informationen enthalten:

1. ausführliche Projektbeschreibung (*siehe Beiblatt „Was macht eine gute Projektbeschreibung aus“*)
2. Kosten- und Finanzierungsplan (*siehe Beiblatt „Was ist ein Kosten-Finanzierungsplan“*)
3. Nachweise über die Auftritte und Wirken in der Vergangenheit (evtl. mit Pressekritiken). Sonstiger künstlerischer Werdegang der Projektbeteiligten.
4. ausgefülltes Antragsformular (*pdf im Downloadbereich erhältlich und auch online ausfüllbar*)
5. Versicherung, dass sämtliche Mitwirkenden des Projekts die Voraussetzungen nach Kapitel 3 für Zuwendungsempfänger erfüllen, bzw. Kenntlichmachung von Mitwirkenden die dies nicht tun und eine etwaige Begründung, weshalb deren Mitwirkung unerlässlich ist

Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis ist in drei Teilen spätestens 6 Monate nach Projektende unaufgefordert schriftlich zu führen. Er besteht aus

1. dem ausführlichen Sachbericht, mit dem über den Ablauf und Erfolg des Projektes informiert wird.
2. dem Kostennachweis der Einnahmen und Ausgaben des Projektes in tabellarischer Form
3. der Belegliste, einer tabellarischen Auflistung sämtlicher Ausgaben und deren Empfänger in chronologischer oder kategorischer Reihenfolge samt der aufgeführten Belege im Original oder in Kopieform